



**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Annahme von Spenden im Zusammenhang mit dem Museum im Großen Schloss**

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	27.04.2023

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenstelle	HH-Mittel	Kosten	Restmittel
<b>Summe</b>			

**Sachdarstellung und Begründung:**

Nachdem das Museum im Großen Schloss wieder für Besichtigungen und Führungen geöffnet ist, ist es notwendig, die Annahme von Spenden, die während eines Museumsbesuchs gemacht werden, zu regeln.

Gemäß § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vorgeschlagen, die Annahme von Spenden, die bei Museumsbesuchen für das Museum im Großen Schloss gemacht werden, einmal pro Quartal in zusammengefasster Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies soll nicht für Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen gelten, welche im Einzelfall 100 € übersteigen.

Die Festlegung dieser Regelung muss in der Hauptsatzung erfolgen, so dass über die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zu beschließen ist.

Kirchentellinsfurt, 17.04.2023

Michael Schäfer, FB Zentrale Dienste

**Anlage 1**

Änderungssatzung Hauptsatzung

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.2016, zuletzt geändert am 29.01.2021, beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung**

Im Abschnitt II. GEMEINDERAT wird in § 2 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet der Gemeinderat. Beträgt eine Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung für das Museum im Großen Schloss im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme einmal pro Quartal in zusammengefasster Form durch den Gemeinderat entschieden.

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Kirchentellinsfurt, den 28.04.2023

Bernd Haug  
Bürgermeister